

## Zertifizierungsvertrag

zwischen

CERT iQ Zertifizierungsdienstleistungen GmbH

90768 Fürth, Melli-Beese-Str. 19

- im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt -

und

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 1 von 12

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Geregelt ist die regelmäßige Überwachung des nach DIN ISO 9001:2008 zertifizierten Unternehmens durch die Zertifizierungsstelle. Der Kunde erkennt die jeweils gültigen Fassungen der im Vertrag beiliegenden Anlagen als Vertragsgegenstand an.
  - Allgemeine Geschäfts- und Zertifizierungsbedingungen

## § 2

### Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und läuft während der gesamten Geltungsdauer des Zertifikates. Sie ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündbar.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus besonderem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Beendigung des Nutzungsrechtes nach § 7 vorliegen.

## § 3

### Pflichten der Zertifizierungsstelle

1. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich die festgelegten Anforderungen an das zertifizierte Unternehmen und deren laufende Umsetzung nach wesentlichen Änderungen, im Übrigen jährlich, zu überprüfen. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen einschließlich Inhalt und Ergebnisse von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über das Unternehmen des Kunden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von der Schweigepflicht entbinden.
2. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert den Verlauf und das Ergebnis des Audits schriftlich mit dem Auditbericht und bezeichnet konkret möglicherweise festgestellte Abweichungen.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 2 von 12

3. Die Zertifizierungsstelle führt nach den Grundsätzen des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens die Überwachung gemäß den in §1 genannten Grundlagen durch und erteilt bei positivem Ergebnis die Berechtigung zum Führen der Zeichen.
4. Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatsinhaber über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf ihn haben.
5. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, im Sinne der im Antrag genannten Grundlagen qualifizierte Auditoren für die Überwachung einzusetzen.

#### § 4

##### **Pflichten des Vertragspartners**

1. Der Kunde stellt der Zertifizierungsstelle vor der Überprüfung alle für die Prüfungen der gem. der im Antrag der Zertifizierungsstelle genannten Grundlagen benötigten Informationen und Unterlagen wie Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, behördliche Auflagen und Genehmigungen, Organigramme, Funktionsbeschreibungen etc. zur Verfügung [Überlassung oder Einsichtnahme] sowie Aufzeichnungen über z.B. durchgeführte Überprüfungen oder interne Audits.
2. Der Kunde gewährt dem Auditor während der Überprüfung Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.
3. Der Kunde gestattet der Zertifizierungsstelle und deren Auditoren, soweit dies zur Prüfung gem. der im Antrag der Zertifizierungsstelle genannten Grundlagen erforderlich ist, das Betreten des Grundstückes, der Geschäfts- oder Betriebsräume und die Einsicht in Unterlagen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen gem. der im Antrag der Zertifizierungsstelle genannten Grundlagen erheblich, sind unverzüglich anzuzeigen.
5. Sofern erforderlich, benennt der Kunden einen Beauftragten.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 3 von 12

6. Der Kunde ist verpflichtet, nach erfolgter Zertifikatserteilung alle wichtigen Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems sowie Änderungen der Firmenstruktur, Organisation, des Betriebszwecks, Tätigkeiten, Gefährlichkeiten, Beschaffenheiten etc., die Einfluss auf das Qualitätsmanagementsystem haben, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.
  
7. Der Kunde ist verpflichtet, alle Beanstandungen und ihre Behebungen bezüglich der Anforderungen gem. der im Antrag der Zertifizierungsstelle genannten Grundlagen aufzuzeichnen und den Auditoren in der Prüfung anzuzeigen.
  
8. Der Kunde ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle und der Akkreditierungsstelle jederzeit die Teilnahme an einem Witness-Audit ihrer Auditoren in seinen Geschäftsräumen zu gestatten.

## § 5

### Zertifikat

1. Der Kunde hat Anspruch auf die Verlängerung des Zertifikates und Überwachungszeichens, wenn alle Anforderungen gem. der in § 1 genannten Grundlagen erfüllt sind.
  
2. Die Gültigkeit der Zertifizierung bezieht sich auf die Zeit von insgesamt 36 Monaten. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen, in einem Abstand von jeweils 12 Monaten. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem letzten Audittag des Zertifizierungsaudits. Überwachungsaudits dürfen bis zu 3 Monate vor der Fälligkeit durchgeführt werden und müssen exakt bis zum Fälligkeitstag durchgeführt sein. Um diese Fristen auch bei kurzfristig notwendigen Terminverschiebungen noch einhalten zu können, sollten die Überwachungstermine möglichst so geplant werden, dass sie am Anfang der genannten Karenzzeit liegen.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 4 von 12

3. Vor Ablauf von 3 Jahren [vom Zeitpunkt der Zertifizierung an gerechnet] ist eine Wiederholungszertifizierung erforderlich. Erteilte Zertifikate sind nach Ablauf unaufgefordert an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von den Änderungen im Management-System und den bisherigen Auditerkenntnissen festgelegt wird. Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates, unabhängig vom zulässigen Audittermin, um 3 Jahre, ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates.

## § 6

### Umfang der Nutzungsrechte

1. Die Zertifizierungsstelle ist Inhaber des Überwachungszeichens. Nach der Erteilung des Zertifikates wird dem Kunden durch die Zertifizierungsstelle ausdrücklich schriftlich die Genehmigung zur Nutzung des in der Anlage abgebildeten Zeichens der Zertifizierungsstelle erteilt.
2. Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens der Zertifizierungsstelle gilt ausschließlich für das laut Antrag der Zertifizierungsstelle zertifizierte Unternehmen des Kunden. Die Nutzung des Zeichens für ein anderes Unternehmen des Kunden ist nicht gestattet.
3. Das Zeichen der Zertifizierungsstelle darf nur in der in der Anlage dargestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Im Zweifel verpflichtet sich der Kunde vor Verwendung des Zeichens der Zertifizierungsstelle auf Geschäftsbriefen, Werbematerial etc. die Entwürfe der Zertifizierungsstelle zur Genehmigung vorlegen.
4. Das Zeichen der Zertifizierungsstelle darf nur vom Kunden in der unmittelbaren Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Kunden genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten des Vertragspartners angebracht oder in Bezug auf Produkte und / oder Verfahren des Kunden verwandt werden. Die Verwendung des Zeichens ist auf den Genehmigungsinhaber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Kunden auf Dritte oder Nachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 5 von 12

5. Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zeichens der Zertifizierungsstelle durch den Kunden nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle von durch den Kunden gemachten Werbebehauptungen von Dritten in Anspruch genommen wird.
  
6. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass das Zeichen der Zertifizierungsstelle im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage auf das Unternehmen des Vertragspartners gemacht wird. Der Kunden hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
  
7. Der Kunden erwirbt das nicht übertragbare und ausschließliche Recht, das in der Anlage abgebildete Zeichen der Zertifizierungsstelle entsprechend dem zuvor Gesagten nur in Verbindung mit seiner Registrierungsnummer zu nutzen.

## § 7

### Erteilung, Verwendung und Entzug des Zertifikates

#### 1. Erteilung des Zertifikates

Sind gemäß des Auditberichtes alle Voraussetzungen für den Nachweis eines funktionsfähigen Qualitätsmanagementsystems gegeben, so wird durch das Zertifizierungsgremium das Zertifikat erteilt. Die Auflagen und Einschränkungen, die sich aufgrund des Auditberichtes ergeben, werden im Entscheid festgelegt [siehe auch 5.5.]. Die Erteilung eines Zertifikates ist nicht einklagbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### 2. Verwendung des Zertifikates

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich der Tätigkeiten abgeben, für die die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, die die CERT iQ GmbH in Verruf bringt oder die als irreführend angesehen werden kann. Nach Aussetzung oder Entzug des Zertifikates hat der Auftraggeber jegliche Werbung einzustellen, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht und sämtliche von der CERT iQ GmbH geforderte Auditdokumente zurückzugeben. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass das QMS die Anforderungen der DIN ISO 9001:2008 erfüllt.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 6 von 12

Durch die Verwendung der Zertifizierung darf nicht der Eindruck entstehen oder gefördert werden, dass ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung nach der entsprechenden Norm zertifiziert ist. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass kein Zertifizierungsdokument, -zeichen oder -bericht oder Teile davon in irreführender Weise verwendet wird. Diese Anforderungen sind auch zu erfüllen, wenn der Auftraggeber in Prospekten, Werbematerial, etc. auf die Zertifizierung Bezug nimmt.

3. Entzug des Zertifikates

Der Entzug eines Zertifikates erfolgt, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder der Auftraggeber den genannten Pflichten nicht nachkommt. Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungen gegenüber der CERT iQ GmbH nicht nachkommen, so ist die CERT iQ GmbH berechtigt, das Zertifikat zu entziehen.

4. Auflagen und Einschränkungen

Die Vergabe eines Zertifikates kann mit Auflagen verbunden sein. So kann z. B. die Behebung von Mängeln innerhalb einer festgesetzten Frist in der Weise gefordert werden, dass der Auftraggeber Mängel eigenständig beheben und dies schriftlich bestätigen muss. Die Auflage kann auch eine weitere Überprüfung, d. h. ein Nachaudit bzw. eine Dokumentenprüfung beinhalten.

5. Werbung mit dem CERT iQ Logo

Der Kunde verpflichtet, sich keine Änderungen an den von uns zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen [z.B. Reprovorlage] vorzunehmen.

6. Einspruch

Einspruch gegen einen Auditbericht, den Abbruch des Audits oder den Entscheid zur Zertifizierungserteilung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes oder des Entscheids geltend gemacht werden.

7. Schiedsstelle

Die Schiedsstelle ist das oberste Entscheidungsgremium, das der Auftraggeber bei Meinungsverschiedenheiten über Informationsverlangen und Bewertungen durch die Auditoren sowie bei Erteilung oder Entziehung des Zertifikates anrufen kann.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 7 von 12

8. Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann jeweils 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages hat der Auftraggeber eine entsprechende Gebühr in Höhe von 10% des Auftragswertes der Restvertragslaufzeit zu entrichten, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist.

9. Zertifikatsmissbrauch

Das Zertifikat kann bei unvollständigen od. unwahren Angaben bzgl. des QM-Systems, der Verwendung des Zertifikats außerhalb des festlegten Gültigkeitsbereiches sowie bei Verletzung der Informationspflicht über Änderungen des QM-Systems/Organisation aberkannt werden. Produktwerbung mit dem Zertifikat ist untersagt. Die Aberkennung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und es erfolgt der Entzug des Zertifikates [5.4.].

**§ 8**

**Beendigung des Nutzungsrechtes**

1. Das Recht des Kunden, das Zeichen der Zertifizierungsstelle zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- Der Kunde Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Unternehmens oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt
- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- die Überprüfungen gemäß § 4 im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nach § 5 nicht mehr rechtfertigen
- das Unternehmen die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt
- das Unternehmen durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dazu verpflichtet worden ist
- das Unternehmen die Anforderungen gem. der in § 1 dieses Vertrags genannten Grundlagen auch nach Ablauf einer ihr gesetzten Frist, max. drei Monate, nicht erfüllt
- über das Vermögen des Kunden der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird
- die Vergütung nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle gesetzten Frist entrichtet wird
- Überprüfungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung oder die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 8 von 12

2. Das Recht des Kunden, das Zeichen der Zertifizierungsstelle zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet auch dann mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde das Überwachungszeichen Zertifizierungsstelle in einer gegen die Bestimmungen von § 6 [2] bis [7] verstoßenderweise oder sonst in vertragswidriger Weise benutzt. Die Zertifizierungsstelle besitzt das Recht bei Eintreten der von § 6 [2] bis [7] und § 7[1] aufgeführten Gründe das Zertifikat zu entziehen bzw. zu annullieren.
  
3. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunden verpflichtet, das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle herauszugeben.

## § 9

### Gewährleistung

1. Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass aufgrund der durch sie durchgeführten Zertifizierung des Unternehmens des Kunden von Behörden, Untersuchungsämtern, anderen technischen Organen oder ähnlichen Institutionen, die über den Betrieb oder seine Produkte zu befinden haben, ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.
  
2. Eine Gewähr für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der Vertragsschutzrechte sowie der Freiheit von Rechtsmängeln und sonstigen Mängeln wird nicht übernommen. Die Zertifizierungsstelle übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass das Überwachungszeichen der Zertifizierungsstelle zum Zwecke des Wettbewerbs uneingeschränkt genutzt werden kann.

## § 10

### Haftung

1. Die Haftung der Zertifizierungsstelle ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Überprüfung und Zertifizierung sowie der Erteilung des Nutzungsrechtes entstehen und von Zertifizierungsstelle schuldhaft verursacht worden sind, auf das Zehnfache der in §§ 1 und 4 geregelten Vergütung begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Erstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 9 von 12

2. Im Übrigen ist die Haftung für alle schuldhaft verursachten Schäden eines Auftrages begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Diese Haftungsbeschränkung wirkt in gleicher Weise auch zugunsten der Mitarbeiter und Auditoren der Zertifizierungsstelle.
  
3. Wird die Zertifizierungsstelle vom Wettbewerb des Kunden aufgrund eines Umstandes in Anspruch genommen, den der Kunde zu vertreten hat, stellt der Kunde die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter frei.

## § 11

### Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
  
2. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Kunden eine der unwirksamen Regelungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommenden rechtswirksamen Ersatzregelung treffen.
  
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

Datum

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Andrea Tinter

Leiterin der Zertifizierungsstelle

Bearbeiter/In	Prüfung/Freigabe	Version	Ersterstellung	Seite
LDZ	GF/QMB	07-03-2010-3	1.1.2006	Seite 10 von 12

## Anlagen

### Logos / Zeichen



WIR SIND ZERTIFIZIERT



